

## **Merkblatt zum Freiversuch**

gemäß § 25 JAG NRW  
bei der staatlichen Pflichtfachprüfung

Der Freiversuch kommt den Prüflingen zugute, die sich spätestens bis zum Abschluss des achten Fachsemesters

- also bis zum 31. März bzw. 30. September -

eines ununterbrochenen Studiums zur Prüfung melden. Die Meldung aus dem achten Fachsemester hat im Wintersemester spätestens bis zum 31. März, im Sommersemester spätestens bis zum 30. September zu erfolgen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs. Als spätester Zeitpunkt für die Anfertigung der Klausuren kann der Klausurtermin im Mai bzw. im November angegeben werden. Wegen der zu dieser Zeit großen Anzahl der Meldungen muss nach Durchführung eines Losverfahrens damit gerechnet werden, dass die Ladung gegebenenfalls zu einem späteren Termin erfolgt.

Die Vergünstigung der Freiversuchsregelung kann ausgeschlossen sein, wenn sich die Zulassung zur Prüfung wegen unvollständiger Meldeunterlagen verzögert. Es wird daher dringend empfohlen, sich bereits sechs bis acht Wochen vor den genannten Terminen zu melden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine spätere Meldung der Zeitpunkt für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten nicht beeinflusst werden kann, da bei einem Losverfahren unter allen Meldungen ausgelost wird, also unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung.

Wird die Prüfung im Freiversuch nicht bestanden, so gilt diese als nicht unternommen, § 25 Abs. 1 JAG NRW.

Gewisse Zeiten, in denen eine Studierende / ein Studierender an einem durchgängigen Studium gehindert war, bleiben bei der Berechnung der Semesterzahl unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung. Unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, ist in § 25 Abs. 2 und Abs. 3 JAG NRW abschließend aufgeführt:

### **1. Längere schwere Krankheit oder ein anderer zwingender Grund** (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 JAG NRW)

Fachsemester, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war, bleiben bei der Berechnung der Fachsemesterzahl unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung. Im Falle der Erkrankung hat sich der Prüfling unverzüglich amtsärztlich untersuchen zu lassen und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorzulegen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich eine Studienunfähigkeit ergibt (§ 25 Abs. 3 JAG NRW).

Sofern eine Studentin/ein Student um ein „Freisemester“ wegen einer Erkrankung bittet, hat sie/er neben dem erforderlichen amtsärztlichen Attest eine aktuelle Studienbescheinigung, aus der sich die Zahl ihrer/seiner bisherigen Fachsemester ergibt, den Belegbogen des betreffenden Semesters und ggf. im Krankheitssemester erworbene Leistungsnachweise vorzulegen. Wenn ein Semester wegen einer Erkrankung unberücksichtigt bleibt, können eventuell in diesem Semester erworbene Leistungsnachweise nicht anerkannt werden. Die Studentin /der Student hat bei einer Entscheidung nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 JAG NRW eine Bescheinigung der Universität vorzulegen, dass in diesem Semester keine Leistungen erbracht wurden.

Bei Vorliegen „anderer zwingender Gründe“ gilt das oben Aufgeführte entsprechend. Ein Hinderungsgrund ist unter anderem dann anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen.

### **2. Behinderung** (bis zu vier Semester)

(§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAG NRW)

Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung können bis zu vier Semestern berücksichtigt werden. Es wird um Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, eines amtsärztlichen Attests, einer aktuellen Studienbescheinigung, aus der sich die Anzahl der Fachsemester ergibt, der bisher erworbenen Leistungsnachweise und des Studienbuchs gebeten.

### **3. Auslandsstudium** (bis zu drei Semester)

(§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG NRW)

Auch ein Auslandsstudium kann in einem Umfang von bis zu drei Semestern unberücksichtigt bleiben, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Stunden je Woche, im ausländischen Recht besucht und je halbjährigem Studienaufenthalt mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen kann anhand der Studienunterlagen der ausländischen Universität (dortiges Studienbuch, Nachweis über die ordnungsgemäße Immatrikulation für das Studienfach Rechtswissenschaft, Belege über Gegenstand und Umfang der besuchten Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise) gegenüber dem Justizprüfungsamt Düsseldorf belegt werden. Außerdem ist dem Antrag gem. § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG NRW eine aktuelle Studienbescheinigung und ein Nachweis der Beurlaubung an der Heimatuniversität beizufügen.

### **4. Erfolgreich abgeschlossene fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung** (ein Semester)

(§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG NRW)

Ein Semester kann bei der Berechnung der für den Freiversuch maßgeblichen Semesterzahl unberücksichtigt bleiben, wenn die Studierende /der Studierende

im Inland erfolgreich an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung teilgenommen hat, die sich über mindestens 16 Semesterwochenstunden erstreckt hat. Hierunter fallen neben der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung auch andere rechtswissenschaftliche Ausbildungen im Inland, sofern sie in fremder Sprache durchgeführt wurden.

### **5. Verfahrenssimulation in fremder Sprache (ein Semester)**

(§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JAG NRW)

Ebenfalls anerkannt werden Verfahrenssimulationen, sogenannte „Moot Courts“, soweit diese von einer inländischen oder ausländischen Hochschule in fremder Sprache durchgeführt werden. Die Studierende /der Studierende muss hierfür Lehrveranstaltungen von mindestens 16 Semesterwochenstunden besucht und einen Leistungsnachweis erworben haben. Der Besuch von mindestens 16 Semesterwochenstunden ist durch eine gesonderte Bescheinigung der die Moot Court-Teilnehmer betreuenden Professoren nachzuweisen. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann bei der Berechnung der für den Freiversuch maßgeblichen Semesterzahl ein Semester unberücksichtigt bleiben.

### **6. Gremientätigkeit (bis zu drei Semester)**

(§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 JAG NRW)

Bis zu drei Semester bleiben bei der Berechnung der für den Freiversuch maßgeblichen Semesterzahl unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war oder das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen hat. Die Entscheidung, ob und ggf. in welchem Maße Semester unberücksichtigt bleiben können, ist von Art, Dauer und Umfang der Gremientätigkeit abhängig. Bei Tätigkeiten auf Fachbereichsebene (z.B. Fachschaft) sind dem Antrag eine Bescheinigung des Dekans, ob und ggf. in welchem Umfang er eine Anrechnung aufgrund der geleisteten Tätigkeiten für angemessen hält, sowie eine aktuelle Studienbescheinigung, aus der sich die Anzahl der Fachsemester ergibt, beizufügen. Bei Tätigkeiten auf Gesamtuniversitätsebene (z.B. Senat, AStA) sind

das Studienbuch nebst ausgefüllter Belegbögen, eine aktuelle Studienbescheinigung, aus der sich die Anzahl der Fachsemester ergibt, die bisher erworbenen Leistungsnachweise und eine Bescheinigung des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums beizufügen.

Bei der staatlichen Pflichtfachprüfung können gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 JAG NRW nur volle und nicht mehr als insgesamt vier Fachsemester unberücksichtigt bleiben (§ 25 Abs. 5 JAG NRW). Über das Vorliegen der in § 25 Abs. 2 JAG NRW genannten Voraussetzungen kann auf Antrag auch bereits vor der eigentlichen Meldung entschieden werden.

(Stand Januar 2007)